



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Dr. Simone Strohmayr, Klaus Adelt, Margit Wild, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Harald Güller, Ruth Müller, Florian Ritter, Doris Rauscher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes
Einführung paritätischer Vorgaben im Landeswahlrecht**

A) Problem

Frauen sind in Bayern, gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil (51,2 Prozent), seit 1946 im Landtag stark unterrepräsentiert. Verantwortlich hierfür ist das dem Wahlorganisationsrecht zuzurechnende Nominierungsverfahren im Vorfeld der Wahlen.

Erkennbar ist eine strukturelle Benachteiligung von Kandidatinnen in den Wahlvorschlagsverfahren vor allem traditioneller Parteien.

B) Lösung

Durch die Änderung des Landeswahlgesetzes wird ein paritätisches Nominierungsverfahren und damit Chancengleichheit von Bewerberinnen und Bewerbern sichergestellt.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf die Wahlkreislisten. Für die Nominierung auf den Wahlkreislisten der sieben Wahlkreise in Bayern wird die paritätische Besetzung der Wahlkreislisten mit den sich bewerbenden Personen durch die abwechselnde Reihung von Bewerberinnen und Bewerbern (eine Frau, ein Mann oder ein Mann, eine Frau) vorgesehen, soweit ausreichend Vertreterinnen bzw. Vertreter des jeweiligen Geschlechts zur Wahl stehen.

Die Wahlfreiheit bleibt dadurch gewahrt, dass die Wählerinnen und Wähler weiterhin durch ein Kreuz für eine bestimmte Person auf der Wahlkreisliste der Parteien / Wählergruppen ihre Präferenz für eine bestimmte Person zum Ausdruck bringen können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber“ und das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ und werden die Wörter „des Stimmkreisbewerbers“ durch die Wörter „der Stimmkreisbewerberin oder des Stimmkreisbewerbers“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „Stimmkreisbewerberin oder Stimmkreisbewerber“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „des Stimmkreisbewerbers“ durch die Wörter „der Stimmkreisbewerberin oder des Stimmkreisbewerbers“ ersetzt.
3. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Stimmkreisbewerbern“ durch die Wörter „Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerbern“ und das Wort „Wahlkreisbewerbern“ durch die Wörter „Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Wahl der unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Versammlung bestimmt auch die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste. ²Auf der Wahlkreisliste sollen entweder sämtliche sich bewerbende Personen abwechselnd nach Geschlecht oder zuerst die nach Art. 28 gewählten Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber abwechselnd nach Geschlecht aufgeführt werden; abwechselnd nach Geschlecht folgen sodann den in Halbsatz 1 aufgeführten Stimmkreisbe-

werberinnen und Stimmkreisbewerbern die unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber. ³Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge im Sinn des Satzes 2, so sind die sich bewerbenden Personen abwechselnd nach Geschlecht in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste aufzuführen.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Stimmkreisbewerbers“ durch die Wörter „einer Stimmkreisbewerberin oder eines Stimmkreisbewerbers“ und die Wörter „der bisher gewählte Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „die bisher gewählte Stimmkreisbewerberin oder der bisher gewählte Stimmkreisbewerber“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „eine Stimmkreisbewerberin oder ein Stimmkreisbewerber“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der nachträglich gewählte Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „die nachträglich gewählte Stimmkreisbewerberin oder der nachträglich gewählte Stimmkreisbewerber in Einklang mit Abs. 3 Satz 2“ und die Wörter „des bisherigen Stimmkreisbewerbers“ durch die Wörter „der bisherigen Stimmkreisbewerberin oder des bisherigen Stimmkreisbewerbers“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er in Einklang mit Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „die Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „die Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber in Einklang mit Abs. 3“ ersetzt.
4. In Art. 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 6 angefügt:
„6. der Wahlkreisvorschlag nicht in Einklang mit Art. 29 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 steht.“
5. Art. 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende Nr. 1 eingefügt:
„1. nicht mit Art. 29 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 in Einklang stehen,“
 - bb) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.
 - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und vor den Wörtern „den Anforderungen“ werden die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „zurückgewiesen“ die Wörter „, sofern nicht der Wahlkreisvorschlag nach Satz 2 Nr. 1 zurückzuweisen ist“ eingefügt.
6. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „eines“ durch die Wörter „einer oder eines“ und das Wort „Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „eines“ durch die Wörter „einer oder eines“ und das Wort „Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Stimmkreisbewerber“ durch die Wörter „Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber“ ersetzt.

7. Art. 38 wird wie folgt gefasst:

„Art. 38
Stimmabgabe

Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten, welcher Stimmkreisbewerberin oder welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber sie ihre oder er seine Stimme geben will.“

8. In Art. 44 Abs. 1 wird das Wort „Wahlkreisbewerber“ durch die Wörter „Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber“ und das Wort „Stimmkreisbewerber“ durch die „Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber“ ersetzt.
9. In Art. 45 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis“ durch die Wörter „eine Stimmkreisbewerberin in ihrem Stimmkreis oder ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis“ ersetzt.
10. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „ein Abgeordneter“ durch die Wörter „eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter“, wird das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre oder seine“, werden die Wörter „mit dem nächstfolgenden Listennachfolger“ durch die Wörter „mit der nächstfolgenden Listennachfolgerin oder dem nächstfolgenden Listennachfolger“ und die Wörter „der Ausgeschiedene“ durch die Wörter „die oder der Ausgeschiedene“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Listennachfolger“ durch die Wörter „Listennachfolgerin oder Listennachfolger“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Listennachfolger“ durch die Wörter „die Listennachfolgerin oder den Listennachfolger“, wird das Wort „ihn“ durch die Wörter „sie oder ihn“ und werden die Wörter „ob er“ durch die Wörter „ob sie oder er“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Listennachfolger“ durch die Wörter „Listennachfolgerinnen oder Listennachfolger“ und werden die Wörter „eines Listennachfolgers“ durch die Wörter „einer Listennachfolgerin oder eines Listennachfolgers“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a
Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen und etwaige durch die Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Durch die Änderung des Landeswahlgesetzes wird ein paritätisches Nominierungsverfahren zur Herstellung und Sicherung der Chancengleichheit von Kandidatinnen eingeführt.

Unterrepräsentanz von Frauen im Bayerischen Landtag seit 1946

Frauen stellen seit 1946 die Mehrheit des Wahlvolks in Bayern dar, aktuell 51,2 Prozent. Dennoch sind sie gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil seit 1946 im Landtag stark unterrepräsentiert. Von 205 Sitzen fallen derzeit nur 26,8 Prozent (55 Sitze) an Parlamentarierinnen. Parlamentarier sind deutlich überrepräsentiert, gemessen an ihrem Anteil am Wahlvolk i. H. v. 48,8 Prozent.

In der 18. Wahlperiode verteilen sich die 55 weiblichen Abgeordneten auf die im Landtag vertretenen Parteien wie folgt:

- CSU (85 Sitze): 18 Frauen (21 Prozent), 67 Männer (79 Prozent)
- Bündnis 90/Die Grünen (38 Sitze): 17 Frauen (45 Prozent), 21 Männer (55 Prozent)
- Freie Wähler (27 Sitze): 6 Frauen (22 Prozent), 21 Männer (78 Prozent)
- AfD (22 Sitze): 2 Frauen (9 Prozent) 20 Männer (91 Prozent)
- SPD (22 Sitze): 11 Frauen (50 Prozent), 11 Männer (50 Prozent)
- FDP (11 Sitze): 1 Frau (9 Prozent, 10 Männer (91 Prozent)

Im Rückblick wird deutlich, dass der Landtag seit 1946 ununterbrochen von männlichen Abgeordneten dominiert wurde und bis heute stark dominiert wird. Der Frauenanteil im Landtag betrug bzw. beträgt:

1946 - 1950	1,7 Prozent
1950 - 1954	3,4 Prozent
1954 - 1958	2,9 Prozent
1958 - 1962	3,4 Prozent
1962 - 1966	5,4 Prozent
1966 - 1970	3,4 Prozent
1970 - 1974	7,8 Prozent
1974 - 1978	7,8 Prozent
1978 - 1982	7,4 Prozent
1982 - 1986	7,8 Prozent
1986 - 1990	13,2 Prozent
1990 - 1994	15,2 Prozent
1994 - 1998	21,4 Prozent
1998 - 2003	24,5 Prozent
2003 - 2008	29,4 Prozent
2008 - 2013	31,6 Prozent
2013 - 2018	28,3 Prozent
2018 - 2023	26,8 Prozent

Maßgebend für die geringe Anzahl weiblicher Abgeordneter ist das dem Wahlorganisationsrecht zuzurechnende Nominierungsverfahren im Vorfeld der Wahlen. Vor allem die Nominierungsverfahren traditioneller, männlich dominierter Parteien führen dazu, dass überproportional viele Kandidaten nominiert werden, Kandidaten also strukturell bevorzugt und Kandidatinnen strukturell benachteiligt, diskriminiert werden. Dabei zeigt sich, dass die Anzahl der nominierten Frauen bei denjenigen Parteien und Wählergemeinschaften am geringsten ist, die in ihren internen Satzungsregelungen keine Vorgaben für paritätische Wahlkreisvorschläge vorsehen, also Vorgaben für eine gleichmäßige Anzahl von Bewerberinnen (Frauen) und Bewerbern (Männern).

Mangels Nominierung ist die Unterrepräsentanz von weiblichen Abgeordneten im Landtag vorprogrammiert. Denn wenn Frauen nicht als Kandidatinnen aufgestellt werden, können Sie vom Wahlvolk nicht gewählt werden.

Das geltende Wahlrecht enthält keine Regelungen zur Sicherung der Chancengleichheit von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Nominierungsverfahrens politischer Parteien und organisierter Wählergruppen. Die seit Jahrzehnten geringe Anzahl von Kandidatinnen in den Wahlvorschlägen spricht dafür, dass das geltende Wahlorganisationsrecht dazu beiträgt, die Kandidatur von Frauen in Bayern strukturell zu benachteiligen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat zwar am 26.03.2018 entschieden, dass sich aus der Verfassung keine Verpflichtung des Gesetzgebers ergebe, wahlrechtliche Regelungen um geschlechterparitätische Vorgaben zu ergänzen. Tatsache ist aber, dass Frauen nicht ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend im Landtag und in den Kommunalparlamenten repräsentiert sind. Vielmehr ergibt sich aus den statistischen Daten auch heute noch eine überproportionale Vertretung durch Männer. In der laufenden 18. Wahlperiode des Landtags weist einzig die SPD-Landtagsfraktion einen Mitgliederanteil an Frauen und Männern von je 50 Prozent auf.

Der nicht proportionalen Vertretung von Frauen und Männern wird mit dem Gesetzentwurf entgegengewirkt, indem Vertreter beiderlei Geschlechts bei der Aufstellung der Wahlvorschläge paritätisch im Sinn von gleichmäßig bzw. gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen wahlrechtlichen Änderungen stellen dabei sicher, dass die paritätischen Vorgaben weder mit den wahlrechtlichen Grundsätzen, noch mit dem Verbot geschlechtsspezifischer Differenzierung gemäß Art. 118 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung in Konflikt geraten, noch zu einem erheblichen Eingriff in die Programm-, Organisations- und Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien und Wählergruppen führen.

Eine Änderung des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) ist nicht erforderlich. Für die Wahl der Bezirksräte finden nach Art. 4 Abs. 1 BezWG die wahlrechtlichen Vorschriften des LWG Anwendung. Die Anwendungsvorschrift inkludiert die durch diesen Gesetzentwurf geänderten wahlrechtlichen Vorschriften des LWG. Damit ist die paritätische Aufstellung auch der Wahlkreisvorschläge für die Wahl der Bezirksräte sichergestellt.

B) Im Einzelnen:

Zu § 1:

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des LWG. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 2 (Art. 28):

Die Änderung dient der Visualisierung von Stimmkreisbewerberinnen, um zu verdeutlichen, dass die Nominierung von Stimmkreiskandidatinnen rechtlich ebenso möglich und erwünscht wie die Nominierung von Stimmkreiskandidaten, denen faktisch meist der Vorzug eingeräumt wird, ist.

Zu Nr. 3 (Art. 29):

Die Änderungen sind zum einen ebenfalls sprachliche Anpassungen der Vorschrift, um Stimmkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerberinnen sichtbar zu machen und auf diese Weise unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass Kandidaturen von Frauen rechtlich ebenso möglich und erwünscht sind, wie die von Männern.

Die Änderung des Art. 29 Abs. 3 dient der Herstellung und Sicherung der Chancengleichheit von Kandidatinnen. Die Sätze 2 und 3 stellen die paritätische Kernnorm des Gesetzentwurfs dar. Den Parteien und Wählergruppen werden zwei Alternativen zur paritätischen Besetzung ihrer Listen angeboten. Entweder werden die Wahlkreislisten abwechselnd (alternierend) mit Frauen und Männern besetzt (so Abs. 3 Satz 2 Alternative 1) oder es werden zunächst alle Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber

ber alternierend besetzt; diesen folgen dann auf der Wahlkreisliste – ebenfalls alternierend – die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber (so Abs. 3 Satz 2 Alternative 2).

Durch die vorgesehene Regelung in Art. 29 Abs. 3 wird die Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien nicht unzumutbar eingeschränkt, da sie die Wahl zwischen den in Art. 29 Abs. 3 genannten Alternativen haben. Für die Wählerin oder den Wähler besteht auch weiterhin die Freiheit, durch ein Kreuz für eine bestimmte Person auf der Kandidatenliste der Partei oder der Wählergruppe ihre oder seine Präferenz für eine bestimmte Person zum Ausdruck zu bringen.

Die Änderung in Art. 29 Abs. 4 dient der Klarstellung und verdeutlicht, dass Art. 29 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 neu auch dann einzuhalten sind, wenn nachträglich gewählte Stimmkreisbewerberinnen oder Stimmkreisbewerber in die Wahlkreisliste eingefügt werden.

Zu Nr. 4 (Art. 33):

Art. 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 neu stellt klar, dass ein ungültiger Wahlkreisvorschlag vorliegt, wenn die Wahlkreisliste nicht mit Art. 29 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 in Einklang steht.

Zu Nr. 5 (Art. 34):

Die in Art. 34 Abs. 1 Satz 2 eingefügte neue Nr. 1 dient der Klarstellung, dass der Wahlkreisausschuss solche Wahlkreisvorschläge zurückweisen muss, die nicht in Einklang mit Art. 29 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 in Einklang stehen.

Die Ergänzung in Art. 34 Abs. 1 Satz 3 erfolgt aus Gründen der Klarstellung im Hinblick auf Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Aus dem angefügten Satzteil ergibt sich, dass Satz 2 Nr. 1 neu Vorrang genießt. Nur dann, wenn Satz 2 Nr. 1 neu nicht einschlägig ist, ist die weitere Regelung des Art. 34 Abs. 1 Satz 3 anwendbar. Andernfalls könnte Satz 3 in Fällen, in denen „die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner sich bewerbender Personen nicht erfüllt“ sind, dazu führen, dass Satz 2 Nr. 1 umgangen wird.

Weitere Änderungen in Art. 34 erfolgen überwiegend aus sprachlichen Gründen zur Visualisierung von Bewerberinnen.

Zu Nr. 6 (Art. 37):

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 7 (Art. 38):

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 8 (Art. 44):

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 9 (Art. 45):

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 10 (Art. 58):

Sprachliche Anpassung.

Zu § 2:

Zu Nr. 1:

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlanung des ZustG. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 2:

Die neue Vorschrift im ZustG stellt sicher, dass die Staatsregierung die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen und Rechtsverordnungen zum Ausdruck bringen kann.

Zu § 3:

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.